

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.00040**

## **vom 1. September 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2020.00040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2020.00040)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.00040 du 1 septembre 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.00040 del 1 settembre 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Seit März 2010 wird X.\_\_\_\_ von den Sozialen Diensten der Stadt Z.\_\_\_\_ finanziell unterstützt. Mit Leistungsentscheid vom 22. Februar 2017 legte das Sozialzentrum Y.\_\_\_\_ der Stadt Z.\_\_\_\_

den monatlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt von X.\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 1. März 2017 bis 28. Februar 2018 auf Fr. 986.-- fest. Ferner übernahm es Fr. 992.-- für die Miete inklusive Nebenkosten und Fr. 151.35 für die Krankenkassenprämie inklusive Spesen und hielt fest, diese Ausgaben würden direkt bezahlt (Urk. 8/I S. 1). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 8/I/2-3) wies die Sozialbehörde der Stadt Z.\_\_\_\_ mit Entscheid vom 1. März 2018 ab (Urk. 2/2/1 = Urk. 8/I S. 4).

#### **E. 2.1**

Am 10. April 2018 erhob X.\_\_\_\_

gegen diesen Entscheid beim Bezirksrat Zürich Rekurs und beantragte insbesondere die Zusprechung eines Grundbedarfs für den Lebensunterhalt von Fr. 2'900.-- sowie die Auszahlung des für die Begleichung der Krankenkassenprämien bestimmten Betrags an sie selbst (Urk. 2/1). Mit Beschluss vom 28. Mai 2020 wies der Bezirksrat Zürich

den Rekurs ab, soweit er darauf eintrat. Soweit sich der Rekurs gegen die Direktzahlung der Krankenkassenprämien richtete, trat er dar auf nicht ein und überwies die Eingabe von X.\_\_\_\_

zuständigkeitshalber an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (Urk. 1 S. 9).

#### **E. 2.2**

Die vom Sozialversicherungsgericht zur Einreichung einer Beschwerdeantwort und der vollständigen Verfahrensakten aufgeforderte Sozialbehörde der Stadt Z.\_\_\_\_ (Urk. 3, Urk. 6) beantragte mit Beschwerdeantwort vom 20. August 2020 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5) und reichte am 1. Oktober 2020 ihre Akten ein (Urk. 10). Eine Kopie der Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin am 5. Oktober 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

G rundsätzlich müssen sich alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [ KVG ] ). Gestützt auf Art. 65 ff. KVG gewähren die Kantone Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Die Gemeinde übernimmt die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenversicherung von versicherten Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem

Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist (§ 18 Abs. 1 des kantonal en Einführungsgesetzes zum KVG in der bis 31. März 2020 in Kraft gestandenen Fassung [ aEG KVG] und § 15 Abs. 1 der ab 1. April 2020 geltenden Fassungen dieses Gesetzes [EG KVG] ). Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung (§ 18 Abs. 4 a EG KVG und § 15 Abs. 4 EG KVG ). Bei den Prämienübernahmen durch die Gemeinde handelt es sich nicht um Sozialhilfeleistungen im engeren Sinn (vgl. das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich KV.2009.00042 vom 24 . November 2009 E. 1.1 sowie Art. 3 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ ZUG ] ). Das Verfahren richtet sich gemäss

§ 26 lit. a und § 27 aEG KVG beziehungsweise § 32 EG KVG nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; vgl. auch die Weisung des Regierungsrates vom 21. September 2016 zur Änderung des EG KVG, ABI 2016-10-07, S. 67, § 32 3. Absatz) , und das Sozialversicherungsgericht entscheidet über Beschwerden endgültig (§

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Stadt Zürich - Bundesamt für Gesundheit

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrKlemmt .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.